

Lokales

— Beckumer Geschichte(n) —

Mit strenger „Kellerordnung“ das Bierbrauen klar geregelt

Beckum (gl). 360 Jahre lang, wahrscheinlich aber bedeutend länger war der Ratskeller im Besitz der Stadt Beckum, und mindestens ebenso lange wurde dort Bier gebraut. 1801 wurde er schließlich verkauft. Der erste urkundliche Nachweis für 1441 besagt, daß Johan van Stummen den Ratskeller für drei Jahre pachtete.

Dieser unterstand als Kellerwirt der Aufsicht von drei „Prob- und Schmackherren“, von denen jeweils einer aus dem „sitzen- den“, einer aus dem „alten“ Rat und einer von den acht Gemeinheitsvorstehern gewählt wurde. (Als Gemeinheit wurde das Stadtfeld bezeichnet). Dieses Gremium stand für den Betrieb des Ratskellers auf der Grundlage einer „Kellerordnung“ gerade.

Die Kellerordnung von Beckum stammt von 1608 und beschreibt in allen Einzelheiten, wie Brauerei, Ausschank sowie Überwachung der Qualität und Preisgestaltung zu erfolgen habe. Auch die Aufgaben der Schmackherren waren hier genau festgelegt.

So wurde der Ratskeller in der

Regel für drei, später für sieben Jahre an den „Kellerwirt“ verpachtet, der hier Brauerei und Schenke betrieb. Außerdem hatte er sämtliches Gebräu zu lagern, bis es geschmacklich überprüft war.

Ein vereidigter Diener sorgte für den reibungslosen Ablauf der privaten Brautätigkeit. Hier wurde vorwiegend ein Leichtbier aus Hafer, das sogenannte Kait, gebraut. Jeder Bürger hatte das Recht, gegen ein Braugelb sein eigenes Bier zu brauen. Ihm stand allerdings nur Braupfanne und nicht der Braukessel zur Verfügung.

Außerdem wurde festgelegt, wieviel Grundstoffe er einzubringen hatte. Vor jedem Brau- organ mußten die Biertonnen überprüft und geeicht werden. Hatte ein Interessent drei Brautermine nicht eingehalten, verlor er das Braurecht für ein Jahr.

War das Bier fertig, mußte es zwei Wochen gelagert werden, davon acht Tage beim Kellerwirt, bis dieser dann die Probe veranlaßte. Dazu hatte er von jeder Tonne (eine Tonne faßte 87 Liter) eine Probe zu entnehmen und den

Prob- oder Schmackherren in die Ratskammer zu bringen. Die Ratskammer lag im Obergeschoß, von wo eine Verbindungstür direkt in das Rathaus führte, wie man im Museum heute noch feststellen kann.

Um Bevorteilungen und Verwechslungen auszuschließen, mußte der Kellerwirt, dessen Integrität ebenfalls durch Vereidigung sichergestellt war, Tonnen und Kannen numerieren und mit Buchstaben versehen. Den Probeherren sollte es nicht möglich sein – auch nicht durch Befragung der Familienangehörigen des Kellerwirtes –, die Identität des Brauers herauszufinden. Als Gebühr für die „Kostproben“ bekamen die Probeherren drei und der Kellerwirt einen Schilling. Der Kellerwirt hatte eine Kautions zu stellen, war dafür aber vom „Staken und Waken“ (Palisadenlieferung und Wachdienst) befreit.

Wurde einwandfreies Bier bescheinigt, durfte es im Ratskeller ausgeschenkt werden. Im anderen Falle konnte es privat zu einem geringen Preis „verzappt“ werden. **Hugo Schürbüscher**